

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Merzalben
vom 21.04.2021**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Merzalben hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) – und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 175) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 – in seiner Sitzung am 21.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

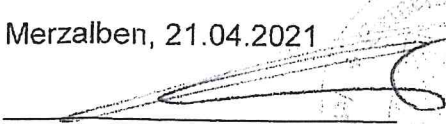
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

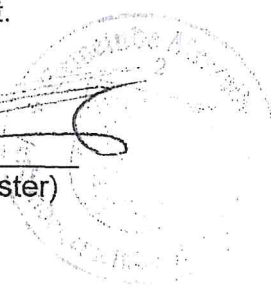
**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.01.2016 außer Kraft.

Merzalben, 21.04.2021


(Köhler, Ortsbürgermeister)



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Merzalben vom 21.04.2021

Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene:	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	220,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	330,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	230,00
3. Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	350,00
4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	190,00
5. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld an Berechtigte nach Nr. 1	190,00
a) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer zugekauften Urnenreihengrabstätte bei späterer Beisetzung für jedes volle Jahr (Rasengrabfeld)	9,50
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
II. Wahlgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung:	
a) an einer Einzelgrabstätte	480,00
b) an einer Doppelgrabstätte	960,00
c) an jeder weiteren Grabstätte	480,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
a) eine Einzelgrabstätte	16,00
b) einer Doppelgrabstätte	32,00
c) jede weitere Grabstätte	16,00
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	
4. Urnenwahlgrabstätten	
a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	340,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	12,00
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Für Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	

Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €
III. Ausheben und Schließen der Gräber	
1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofsatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	260,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	360,00
2. Wahlgräber/Tiefgräber (§ 14 der Friedhofsatzung)	
a) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für normalen Grabaushub	360,00
b) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für Bestattung in der Tiefe (Tiefgrab)	480,00
3. Urnenbeisetzungen in einer der nach § 15 Abs 1 der Friedhofsatzung vorgesehenen Grabstätten	210,00
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntag und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von:	50%
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis zu 15 Jahren (bis 5 Jahre nicht gestattet, Ausnahmen auf Anordnung von Gerichten)	240,00
ab) von mehr als 15 Jahre	210,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit	
ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte)	350,00
bb) von 5 bis zu 20 Jahren	280,00
bc) von mehr als 20 Jahren	230,00
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen.	
c) Für das Ausgraben von Aschen	155,00
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	50%
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	

Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €
V. Benutzung der Leichenhalle	
1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	230,00
für jeden weiteren Tag	57,50
b) einer Urne bis zu 10 Tagen (Pauschale)	120,00
für jeden weiteren Tag	12,00
2. Für die	
a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung	
b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn	
VI. Einebnung von Grabstätten	Abrechnung erfolgt bei Erledigung durch die Gemeindearbeiter a) nach Stunden (Arbeitslohn zzgl. Gemeinkostenzuschlag) b) Entsorgungskosten (Grabstein u. ä.) sowie Kosten für Geräte-/Fahrzeugeinsatz pauschal 25,00 €